



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen :

Vorlage Nr. : GR 2020/186

Datum : 12.11.2020

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes
Breitbandversorgung

Thema:

Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb
Breitbandversorgung

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Technischen- und Umweltausschuss zugleich der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe Technische Dienste, Wasserwerk und Abwasserentsorgung am 24.11.2020 im Gemeinderat am 15.12.2020

Der TUA stimmt dem Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Breitbandversorgung in der beigefügten Fassung zu und empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zum Wirtschaftsplan.

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 15.12.2020

1. Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, den Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Breitbandversorgung in der vorgelegten Fassung zu beschließen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplan der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und nach Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Nach § 18 des Zweckverbandsgesetzes gelten für die Wirtschaftsführung eines Zweckverbandes die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft entsprechend. Dies bedeutet, dass für jedes Haushaltsjahr vom Zweckverband ein Haushaltsplan aufzustellen ist. In der Verbandssatzung ist außerdem geregelt, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts gelten sollen. Dies bedeutet, dass ein Erfolgs- und ein Vermögensplan aufzustellen ist.

Die näheren Einzelheiten zum Wirtschaftsplan 2021 sind aus den Anlagen ersichtlich.

Stand der Vorberatungen

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung wurde am 13.10.2016 erlassen.

Kosten und Finanzierung

Nach den Berechnungen des Zweckverbandes ist langfristig damit zu rechnen, dass der Betrieb des Breitbandnetzes kostendeckend ist. In den Anfangsjahren ist dies jedoch noch nicht der Fall, so dass der ungedeckte Aufwand des Eigenbetriebes zunächst aus dem städtischen Haushalt zu tragen ist.